

Liebe Lernende,

mit dem Eintritt in eine berufliche Schule begründen Sie ein besonderes Rechtsverhältnis. Sie erwerben ein Recht auf Unterricht und Ausbildung, gleichzeitig gehen Sie verschiedene Verpflichtungen ein. Ein Teil dieser Verpflichtungen ist in der folgenden Schul- und Hausordnung enthalten. Sie werden gebeten, die Schul- und Hausordnung zu beachten und zu befolgen.

1. Schulweg

Als Schulweg gilt der direkte Weg von Ihrer Wohnung zur Schule und zurück. Nur auf diesem direkten Weg sind Sie versichert. Für Unfälle auf Umwegen, z. B. wegen einer Besorgung, haftet die Schülerunfallversicherung nicht.

2. Verhalten auf dem Schulgelände

- 2.1 Die Aufsichtspflicht der Schule und der Versicherungsschutz erstrecken sich nur auf den engeren Schulbereich. Die Anweisungen der Pausenaufsicht sind zu befolgen.
- 2.2 Lernenden unter 16 Jahren ist das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit und der Pausen untersagt. Sollten sie trotzdem das Schulgelände verlassen, tun sie dies ohne Versicherungsschutz und auf eigene Verantwortung. Lernenden ab 16 Jahren ist es gestattet, das Schulgelände in den Pausen und in Hohlstunden (d. h. Stunden ohne Arbeitsauftrag) zu verlassen.
- 2.3 Aktivitäten, durch die andere Lernende gefährdet werden können, sind im Schulbereich nicht gestattet.
- 2.4 Fahrzeuge und Parkplätze
 - 2.4.1 Fahrzeuge können in der Alten Daisbacher Straße (Pkw-Stellplätze und überdachte Unterstände für Motorräder und Fahrräder), auf dem Friedhofsparkplatz und auf dem Schulparkplatz hinter der Sporthalle abgestellt werden.
Parkplätze, die für bestimmte Personengruppen ausgewiesen sind, sind für Lernende verboten.
 - 2.4.2 Fahrräder sind ausschließlich im Fahrradständer und Motorräder ausschließlich auf den vorgezeichneten Plätzen abzustellen.
 - 2.4.3 Alle Fahrzeuge sind gegen Diebstahl zu sichern.
 - 2.4.4 Auf dem Schulgelände herrscht Fahr- und Parkverbot. Ausgenommen sind Zulieferer und Gäste.
- 2.5 Zu „mitgebrachte Wertsachen und Gegenstände“ siehe Punkt 3.6
- 2.6 Nach § 2 Abs. 1 des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) gilt: Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände für alle Personen verboten. Das Rauchverbot gilt auch für E-Zigaretten.
- 2.7 Jeglicher Umgang mit Drogen und Alkohol ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

3. Verhalten im Schulhaus

- 3.1 Pausenordnung
 - 3.1.1 Die Lehrkräfte und die Lernenden sind verpflichtet, die Läuteordnung einzuhalten. Ausnahmen bedürfen beidseitiger Absprachen.
 - 3.1.2 Beim Läuten zu Beginn des Unterrichts halten sich die Lernenden auf ihren Plätzen für den Unterricht bereit.
 - 3.1.3 Ist die Lehrkraft zehn Minuten nach dem Läuten nicht anwesend, so muss dies im Sekretariat gemeldet werden.
- 3.2 Während der Unterrichtsstunden ist Lärm auf den Fluren und auf dem Schulhof zu vermeiden.
- 3.3 Einrichtungen und Lernmittel der Schule sind Eigentum des Schulträgers (Rhein-Neckar-Kreis) und dürfen nicht entgegen ihrem Bestimmungszweck genutzt werden (z. B. auf Stühlen stehen oder auf Fensterbänken sitzen). Für Beschädigungen sind die Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigte schadenersatzpflichtig.

- 3.4 Fachräume dürfen nur in Absprache mit einer Lehrkraft betreten werden.
- 3.5 Die Klassengemeinschaft ist für saubere Unterrichtsräume verantwortlich.
Lernende und Lehrkräfte achten gemeinsam darauf, dass die Tafel gereinigt und das Klassenzimmer sauber ist. Außerdem müssen die Fenster geschlossen und das Licht ausgeschaltet sein.
Nach der letzten Unterrichtsstunde stellen die Lernenden alle Stühle auf die Tische.
- 3.6 Das Mitbringen von Gegenständen der Lernenden zum Schulbesuch erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
Für abhanden gekommene oder zerstörte Wertsachen und Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch dienen oder für den Unterricht benötigt werden (z. B. Schmuck, elektronische Geräte usw.), wird von der Schule kein Ersatz geleistet.
Insbesondere an Tagen, an denen die Lernenden Sportunterricht haben, sollten sie keine Wertsachen bzw. dem Schulbesuch nicht unmittelbar dienende Gegenstände mitbringen, da diese nicht von der Schule sicher verwahrt werden können bzw. die Schule dafür keine Verantwortung übernimmt.
 - 3.6.1 Für dennoch mitgeführte Gegenstände gilt in Bezug auf das Fach Sport Folgendes:
 - 3.6.1.1 Die Lernenden müssen zu Beginn des Sportunterrichts die mitgeführten Wertsachen, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch bzw. Unterricht dienen, in ein dafür von der Schule bereitgehaltenes Behältnis ablegen.
 - 3.6.1.2 Dieses Behältnis wird in der Turnhalle bzw. auf der Sportanlage so platziert, dass die Lernenden es während des Unterrichts im Auge behalten können.
 - 3.6.1.3 Die Lernenden sind allein für die sichere Verwahrung des Behältnisses bzw. der darin befindlichen Gegenstände verantwortlich. Die Lehrkräfte übernehmen hierfür keinerlei Verantwortung oder Aufsicht.
 - 3.6.2 Die vorgenannten Regelungen gelten für alle Klassenstufen.
- 3.7 Essen ist im regulären Unterricht nicht erlaubt.
- 3.8 Auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen verboten (§ 2 Abs. 1 LNRSchG). Das Rauchverbot gilt auch für E-Zigaretten.
- 3.9 Jeglicher Umgang mit Drogen und Alkohol ist im gesamten Schulgebäude verboten.
- 3.10 Im Unterricht ist jegliche Nutzung von elektronischen Geräten (z. B. Handy, Smartwatches etc.) nicht erlaubt. Ausnahmen stellen die von der Schule bereitgestellten Tablets dar. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Lehrkraft der jeweiligen Stunde.
- 3.11 Das Filmen und Fotografieren von Personen sind im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich verboten. Das Verbreiten von Filmaufnahmen und Fotos ohne Genehmigung der betroffenen Person ist eine Straftat und wird zur Anzeige gebracht. Filmen und Fotografieren im Rahmen einer schulischen Veranstaltung bedürfen der Genehmigung einer Lehrkraft und des Einverständnisses der betroffenen Personen.

4. Rechte der Lernenden

- 4.1 Informationsrecht
 - 4.1.1 Klassenarbeiten sind den Lernenden in der Regel anzukündigen. Bei längerem, entschuldigtem Fehlen wird den Lernenden eine angemessene Frist zur Erarbeitung des durchgenommenen Stoffes gewährt.
 - 4.1.2 Die Lernenden haben das Recht, über die Verfahren zur Leistungskontrolle (Klassenarbeiten, Tests, Referate, Protokolle u. a.) und die für die Bewertung der Leistungen maßgebenden Kriterien unterrichtet zu werden.
 - 4.1.3 Den Lernenden ist auf Anfrage der Stand ihrer mündlichen und praktischen Leistungen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes mitzuteilen.

4.2 Schülermitverantwortung (SMV)

Die Lernenden werden durch die SMV vertreten (§§ 62-70 SchG). Die Lernenden sind außerdem in der Schulkonferenz vertreten. Den Schülervertretungen steht kein politisches Mandat zu. Politische Betätigung ist auf den außerschulischen Bereich zu verweisen. Den Lernenden steht Pressefreiheit zu (vgl. Schülerzeitschriftenverordnung).

4.3 Recht der freien Meinungsäußerung

Die Lernenden haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern. Sie haben Anspruch auf Toleranz, jedoch sind sie auch zu Toleranz verpflichtet. Einschränkungen der freien Meinungsäußerung durch die Schule sind nur zulässig, wenn die Lernenden die Gesetze sowie das Recht auf persönliche Würde verletzen.

5. Pflichten der Lernenden

5.1 Personalien

Bei Änderungen

- des Aufenthaltsortes
- des Arbeitgebers
- der Wohnungsanschrift
- des Familienstandes

ist die Schule unverzüglich zu informieren.

5.2 Teilnahme- und Entschuldigungspflicht

Schulpflicht bedeutet Teilnahmepflicht am Unterricht und an den übrigen schulischen Veranstaltungen. Das Nähere regelt die Schulbesuchsverordnung.

5.2.1 Am Tag der Verhinderung ist die Schule (fern-)mündlich, elektronisch oder schriftlich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung zu benachrichtigen. Im Falle (fern-)mündlicher oder elektronischer Verständigung ist die schriftliche Benachrichtigung binnen drei Tagen nachzureichen. Erläuterung: Es zählen nur die Tage Montag bis Freitag; krank am Montag → Entschuldigung am Donnerstag; krank am Freitag → Entschuldigung am Mittwoch. Ist die schriftliche Entschuldigung nicht innerhalb von drei Tagen eingetroffen, gilt das Fehlen als unentschuldig. Folgebescheinigungen müssen ebenfalls fristgerecht vorliegen. Die Entschuldigung muss bei minderjährigen Lernenden von einer oder einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

5.2.2 Bei ansteckenden Krankheiten sind das Infektionsschutzgesetz und die Hygieneordnung der Schule zu beachten. Das bedeutet, die Lernperson bleibt zuhause und informiert die Schule.

5.2.3 Bei mehr als zehn Fehltagen kann die Klassenlehrkraft von der bzw. von dem Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Bei auffällig häufigen Erkrankungen kann die Schulleitung von der bzw. von dem Entschuldigungspflichtigen ein ärztliches bzw. amtsärztliches Zeugnis verlangen (vgl. § 2 II Schulbesuchsverordnung). Eventuelle Ausnahmen werden durch abteilungsinterne Regeln bestimmt.

5.2.4 Bei vorzeitigem Verlassen des Unterrichts ist die Lehrkraft der folgenden Stunde zu verständigen und eine schriftliche Entschuldigung nachzureichen.

5.2.5 Beurlaubungen sind lediglich in begründeten Ausnahmefällen zu gewähren. Für eine Unterrichtsstunde kann die Fachlehrkraft der betreffenden Stunde, für zwei Tage die Klassenlehrkraft bzw. die Tutorin oder der Tutor und für einen längeren Zeitraum die Schulleitung beurlauben. Diese Beurlaubungen sind unter Angabe von Gründen im Voraus schriftlich zu beantragen.

5.2.6 Die Lernenden sind verpflichtet, eventuelle Änderungen des Stundenablaufes, die auf digitalem Weg bekannt gegeben werden, zu beachten.

5.2.7 Bei Verletzung der Teilnahmepflicht werden geeignete Maßnahmen getroffen (vgl. 5.6).

5.3 Volljährige Lernende, die vorzeitig von der Schule abgehen möchten, müssen einen schriftlichen Antrag stellen.

5.4 Leistungspflicht

Die Lernenden haben die Pflicht, die geforderten Leistungen zu erbringen. Verweigert die Lernperson die Leistung, werden geeignete pädagogische Maßnahmen getroffen. Fehlt eine Lernperson bei einer angekündigten Leistungsmessung, ohne eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, ist die Note 6 bzw. 0 Punkte zu geben. Eventuelle Ausnahmen werden durch abteilungsinterne Regeln bestimmt. An einem Tag soll nicht mehr als eine Klassenarbeit geschrieben werden. Der zentrale Nachschreibetermin ist davon unberührt. Vor der Rückgabe und Besprechung einer Arbeit darf im gleichen Fach keine weitere schriftliche Arbeit angefertigt werden.

5.5 Unterrichtsmaterial

Die Lernenden sind verpflichtet, zu allen Stunden sämtliche benötigten Unterrichtsmaterialien mitzubringen.

5.6 Verhalten in Fachräumen

5.6.1 Küchen und dazugehörige Nebenräume: Die Lernenden haben die Pflicht, die geforderten Unterrichtsmaterialien (einfarbige, helle, bei 60°C waschbare Kopfbedeckung und Kochbekleidung) mitzubringen.

5.6.2 Musikraum (A 1.03) und Rhythmikraum (A 1.07): Die beiden Räume dürfen weder in Schuhen noch mit nackten Füßen betreten werden.

5.6.3 Weitergehende Raumordnungen hängen, falls erforderlich, in den jeweiligen Fachräumen aus und sind unbedingt zu befolgen.

5.7 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Die Lernenden haben die Pflicht, die Schul- und Hausordnung einzuhalten. Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung können Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben (§ 90 Schulgesetz). Menschenrechte verletzende Äußerungen oder Handlungen können in besonders schwerwiegenden Fällen zum sofortigen Schulausschluss führen.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 sind:

- Klassenbucheintrag
- Nachsitzen
- Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule
- Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht
- Ausschluss bis zu vier Wochen
- Androhung des Ausschlusses aus der Schule
- Ausschluss aus der Schule

5.8 Maßnahmen bei Suchtverhalten

Ziel unserer Schule ist der Aufbau eines Gesundheitsverhaltens, bei dem die einzelnen Lernenden gegenüber dem eigenen Körper, der geistig-seelischen Entwicklung und dem sozialen Umfeld sowie der Gesellschaft verantwortungsbewusst handeln. Das heißt vor allem:

- Abstinenz im Hinblick auf alle Suchtmittel
- verantwortungsbewusster und selbstkontrollierter Umgang mit Genussmitteln jeder Art.

Lernende, bei denen begründeter Verdacht besteht, dass sie Suchtmittel mit sich führen oder zu sich nehmen, durchlaufen ein mehrstufiges Verfahren (Suchtvereinbarung), dessen Ziel die Hilfe für die Betroffenen und der Schutz der Schülerschaft ist. Wer mit Drogen handelt, wird gemäß § 30 BtMG angezeigt und nach § 90 des Schulgesetzes von der Schule ausgeschlossen.

6. Verhalten bei Feueralarm

Für jedes Gebäude gilt ein besonderer Alarmplan, den die Klassenlehrkraft zu Beginn des Schuljahres bekannt gibt. Fluchtwegepläne hängen in allen Fluren. Die Notausgänge sind durch Leuchtbeschilderung ausgewiesen.

7. Konfliktmanagement

Bei Konflikten zwischen Lernperson und Lehrkraft soll grundsätzlich zuerst auf der Ebene der unmittelbar Betroffenen nach Lösungen gesucht werden; erst danach sollten zunächst die Klassenlehrkraft, dann die Verbindungslehrkräfte, dann die Beratungslehrerin, dann die Abteilungsleitung und erst zuletzt die Schulleitung einbezogen werden.

8. Sonstiges

- 8.1 Am Ende eines jeden Schuljahres (in Ausnahmefällen und in Absprache mit den Fachlehrkräften am Ende der Ausbildung) oder bei vorzeitigem Austritt sind die entliehenen Lernmittel (Bücher, Tablets samt Zubehör, Taschenrechner, ...) abzugeben. Nicht zurückgegebene Lernmittel werden durch den Schulträger in Rechnung gestellt.
- 8.2 Aushänge bedürfen der Genehmigung der Schulleitung. Der SMV steht für ihre Bekanntmachungen ein eigener Platz am Schwarzen Brett zur Verfügung. Druckerzeugnisse dürfen auf dem ganzen Schulgelände nur mit Genehmigung der Schulleitung verteilt werden.

9. Inkrafttreten

Die neue Schul- und Hausordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und setzt gleichzeitig die vorherige Schul- und Hausordnung außer Kraft. (GLK-Beschluss am 13.02.1985/05.12.1993 – Bestätigung durch die Schulkonferenz am 28.03.1985; geändert durch GLK-Beschluss vom 15.11.2017 mit Bestätigung durch die Schulkonferenz am 21.11.2017; zuletzt geändert durch GLK-Beschluss vom 26.7.2023 mit Bestätigung durch die Schulkonferenz am 21.06.2023).

Dr. Christian Mellwig, OStD
Schulleiter

(Diese Schul- und Hausordnung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)